

Kooperations- und Finanzierungsvertrag

über

**den Betrieb von Verkehrsdienstleistungen
und die Vergabe im Buspersonennahverkehr (BPNV)
und bedarfsabhängigen Verkehr**

**im Gebiet des Zweckverbandes Region Trier
Linienbündel „Ruwertal-Hochwald“**

zwischen dem

**Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier
Deworastr. 1, 54290 Trier**
- nachfolgend einzeln „**ZV VRT**“ genannt -

und dem

**LK Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**
- nachfolgend einzeln „**LK Trier-Saarburg**“ genannt -

und dem

**Zweckverband Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Nord
Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz**
- nachfolgend einzeln „**SPNV-Nord**“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam „**Partner**“ genannt -

Einleitung

Die Partner beabsichtigen, lokale und regionale Verkehrsleistungen im Linienbündel „Ruwertal-Hochwald“ im Wege eines europaweiten Vergabeverfahrens zu beschaffen und deren Durchführung zu betreuen.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) sowie in der Eigenschaft als Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 NVG bzw. § 6 Abs. 9, 12 NVG sind der Landkreis Trier-Saarburg sowie der SPNV-Nord für die Auftragsvergabe der Linien zuständig. Der ZV VRT ist gemäß § 3 Abs. 5 der „Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier“ als Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 NVG für die Auftragsvergabe der Linien zuständig.

Der Landkreis Trier-Saarburg sowie der SPNV-Nord möchten den ZV VRT mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Bestellung der Verkehrsleistung betrauen.

Während der Vertragslaufzeit der zu erbringenden Verkehrsleistung soll der ZV VRT gegenüber dem mit der Leistungserbringung zu beauftragenden Verkehrsunternehmen federführend auftreten.

Darüber hinaus sollen unabhängig von den vertraglichen Regelungen mit dem erfolgreichen Bieter während der Vertragslaufzeit im Innenverhältnis der Partner bestimmte Aufgaben vom ZV VRT wahrgenommen werden.

Mit diesem Vertrag soll die Kooperation im und die Finanzierung des Vergabeverfahrens geregelt werden. Zudem wird die Finanzierung der Verkehrsleistung festgelegt.

§ 1

Gegenstand des Vergabeverfahrens

1. Der SPNV-Nord führt die Planung der in Abs. 4 aufgeführten Linien im regionalen Buspersonennahverkehr (BPNV) durch. Der ZV VRT sowie der Landkreis Trier-Saarburg führen gemeinsam die Planung der in Abs. 4 aufgeführten Linien im lokalen BPNV und AST-Verkehr durch. Die Planung der Linien erfolgt dabei in enger Abstimmung. Die Partner können sich hierzu eines Dienstleisters bedienen.
2. Der ZV VRT bereitet die Vergabe der Verkehrsleistungen vor. Er kann sich hierzu eines Dienstleisters bedienen. Die Ausschreibung erfolgt aufgrund eines geschätzten Auftragsvolumens von mehr als EUR 221.000 € gem. § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU europaweit im offenen Verfahren nach § 119 GWB bzw. §§ 14 Abs. 2, 15 VgV; die Partner behalten sich vor, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen in gegenseitigem Einvernehmen ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV durchzuführen.
3. Dem Vergabeverfahren liegt der Zeitplan gemäß Anlage 1 zugrunde. Die Betriebsaufnahme soll voraussichtlich am 01.09.2021 erfolgen. Die Laufzeit des auszuschreibenden Verkehrsvertrages beträgt voraussichtlich 10 Jahre.
4. Das Vergabeverfahren sieht die Vergabe folgender Linien (Planungsstand April 2019) in einem Los vor (die *kursiven und grauen* Liniennummern und -verläufe entsprechen dem Planungsstand 2015 des ÖPNV-Konzepts RLP Nord):

Regionale Linien (Busverkehr) / bedarfsabhängiger Verkehr – Zuständigkeit SPNV-Nord

- 20 TR Hbf – Ruwer – Mertesdorf – Waldrach – Thomm – Osburg
20 TR Hbf – Ruwer – Mertesdorf – Waldrach – Thomm – Osburg (– Herl – Farschweiler¹)
- 21 TR – TR-Ruwer – TR-Eitelsbach – Mertesdorf – Kasel – Waldrach – Korlingen – Gusterath – Pluwig
23 TR Hbf – TR-Kürenz – Tarforst – Korlingen – Gutweiler – Pluwig – Gusterath – Hockweiler – Irsch – TR-Olewig – TR Hbf
24 TR Hbf – TR-Ruwer – Mertesdorf – Kasel – Waldrach – Riveris* – Morscheid* – Korlingen – Tarforst – TR Kürenz – TR Hbf
**Abschnitt Waldrach - Riveris - Morscheid - Korlingen Ortsverkehr*
- [30/85/86 derzeit im öDA der SWT bis voraussichtlich 2026, s. § 1 (5)]
- 200 TR Hbf – TR-Nord – Thomm – Reinsfeld – Hermeskeil² [– Türkismühle³]
- 230 TR – TR-Olewig – TR Universität – TR-Tarforst – Gusterath – Pluwig – Willmerich – Hinzenburg – Heddert – Schillingen – Kell – Grimburg – Gusenburg – Hermeskeil
230 TR – TR-Kürenz – TR Universität – TR-Tarforst – Gusterath – Pluwig – Schöndorf – Hinzenburg – Heddert – Schillingen – Kell am See
- 231 (TR – TR-Olewig – TR Universität – TR-Tarforst – Gusterath – Pluwig – Willmerich – Schöndorf – Bonerath – Holzerath -)* Kell – Schillingen – Waldweiler – Mandern – Niederzerf – Oberzerf – Irsch – Saarburg
*Im Abschnitt TR – Pluwig Taktergänzung mit Linie 230.
Im Spät- und Wochenendverkehr nur zwischen Saarburg und Kell mit Anschluss von/nach Linie 230.
- 240 Saarburg – Irsch – Vierherrenborn – Oberzerf – Niederzerf (– Mandern – Niederkell – Waldweiler – Kell am See⁴)
- 299 RegioRadler: TR – Waldrach – Kell – Reinsfeld – Hermeskeil – TR
222 RegioRadler: TR Hbf – Ruwer – Mertesdorf – Kasel – Waldrach – Osburg – Reinsfeld – Hermeskeil – Kell an See (Ferienpark)

Lokale Linien (Busverkehr) – Zuständigkeit Landkreis Trier-Saarburg und ZV VRT

- 20 (TR Hbf – Ruwer – Mertesdorf – Waldrach – Thomm⁵ – Osburg)⁶ – Herl – Farschweiler
- 235 Osburg – Farschweiler – Herl – Lorscheid – (Naurath (Hochw) –)* Bescheid – Beuren – Hinzert – Reinsfeld (– Kell)*

¹ Linie 20: Der Abschnitt Osburg – Herl – Farschweiler fällt als Lokale Linie in die Aufgabenträgerschaft des LK Trier-Saarburg.

² Linie 200: Die Linie wird nach Konzessionsende im Dezember 2021 in das LB Ruwertal-Hochwald integriert.

³ Linie 200: Der Abschnitt Hermeskeil – Türkismühle wird nach aktuellem Planungsstand durch den Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS) ausgeschrieben.

⁴ Linie 240: Der Abschnitt Niederzerf – Mandern – Niederkell – Waldweiler – Kell am See fällt als Lokale Linie in die Aufgabenträgerschaft des LK Trier-Saarburg.

⁵ Linie 227: Die Anbindung Thomm – Schweich wird im Ausbildungsverkehr über die Linie 227 (Einzelfahrten) sichergestellt.

⁶ Linie 20: Der Abschnitt TR Hbf – Ruwer – Mertesdorf – Waldrach – Thomm – Osburg fällt als Regionale Linie in die Aufgabenträgerschaft des SPNV-Nord.

- *Abschnitt Reinsfeld – Kell am See und Naurath – Bescheid im Ausbildungsverkehr*
- 202 (TR Hbf ⁷) Waldrach – Osburg – Herl – Lorscheid – (Naurath (Wald)⁸) – Bescheid – Beuren
- 203 Hermeskeil – Reinsfeld – Farschweiler – Lorscheid
- 236 *Prosterath – Beuren – Hinzert – Pöler – / Beuren – Rascheid – Geisfeld – Hermeskeil*
- 204 Hermeskeil – Rascheid – Beuren – Hinzert – Pöler – Hermeskeil
- 232 Kell am See – Reinsfeld – Hinzert – Beuren
- 233 Hermeskeil – Reinsfeld – Kell am See
- 237 *Hermeskeil – Damflos – Züschen – Neuhütten – Mühl*
- 205 Hermeskeil – Abtei – Damflos – Thiergarten – Malborn – Dhronecken⁹
- 206 Hermeskeil – Abtei – Thiergarten – Malborn – Dhronecken – Thalfang – Deuselbach
- 208 Hermeskeil – Damflos – Thiergarten – Hermeskeil
- 209 Hermeskeil – Züschen – Neuhütten – Mühl¹⁰
- [238 *Hermeskeil – Gusenburg – Grimburg – Wadrill – ... – Wadern*]¹¹
- 234 Hermeskeil – Gusenburg – Grimburg – Kell am See¹²
- 237 Kell am See – Schillingen – Heddert – Lampaden – Oberseher – Ollmuth – Pluwig¹³
- 238 Paschel – Oberseher – Lampaden – Schömerich – Hentern – Baldringen – Niederzerf – Mandern – Waldweiler – Kell am See¹⁴
- 239 Saarburg – Irsch – Vierherrenborn – Niederzerf – Oberzerf – Greimerath
- 240 (Saarburg – Irsch – Vierherrenborn – Oberzerf ⁻¹⁵) Niederzerf – Mandern – Niederkell – Waldweiler – Kell am See

⁷ Linie 202: TR Hbf wird im Ausbildungsverkehr angebunden

⁸ Linie 202: Naurath (Wald) wird im Ausbildungsverkehr angebunden

⁹ Linien 205, 206, 208: Die Linie 205 ergänzt im Ausbildungsverkehr die Linien 208 im Abschnitt Damflos – Thiergarten und die Linie 206 im Abschnitt Malborn – Dhronecken - Geisfeld

¹⁰ Linie 209: Die Grundbedienung auf der Linie 209 wird ab 08.2022 durch die Planungsline 880 in Aufgabenträgerschaft des SPNV-Nord und -Süd erbracht, ab dann wird die Linie 209 die ausbildungsrelevanten Fahrten sicherstellen.

¹¹ Linie 238/216: Die Planungsline 238 aus dem ÖPNV-Konzept ist im Linienbündel des LK Merzig-Wadern (derzeit Linie 216) gebündelt und ist somit zum Zeitpunkt der Vertragszeichnung nicht im LB Ruwertal-Hochwald enthalten. Die Linie soll auch zukünftig den ausbildungsrelevanten Verkehr nach Hermeskeil sicherstellen.

¹² Linie 234: Fahrten nur zum Schulstandort Kell am See. Bedienung Hermeskeil mit heutiger Linie 216 des LK Merzig-Wadern (s. Planungsline 238).

¹³ Linie 237: nur ausbildungsrelevante Abschnitte

¹⁴ Linie 238: nur ausbildungsrelevante Abschnitte

¹⁵ Linie 240: Der Abschnitt Saarburg – Irsch – Vierherrenborn – Oberzerf – Niederzerf fällt als Regionale Linie in die Aufgabenträgerschaft des SPNV-Nord.

Lokale Linien (AST-/Ruf-Verkehr) – Zuständigkeit Landkreis Trier-Saarburg / ZV VRT

- Noch nicht definiert -

5. Die Planungslinien 21, 23 und 24 aus dem ÖPNV-Konzept sind in Aufgabenträgerschaft des SPNV-Nord. Die Verkehre im Korridor dieser Planungslinien wird derzeit durch die Linien 30, 85 und 86 durch die SWT erbracht und sind somit im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) enthalten. Der öDA beinhaltet eine Kündigungsoption für diese Linien. Zum Zeitpunkt der Vertragserstellung soll von der Kündigungsoption auf Wunsch der SWT und der Stadt Trier kein Gebrauch gemacht werden; stattdessen soll eine separate Finanzierungsvereinbarung geschlossen werden, die dem Landkreis Trier-Saarburg eine Kostenübernahme für besagte Linien durch den SPNV-Nord zusichert. Zum Ende der aktuellen öDA Laufzeit im Jahr 2026 muss über den Verbleib der Linien 30, 85 und 86 erneut entschieden werden.
6. Zum Zeitpunkt der Vertragszeichnung sind keine AST-/Ruf-Verkehre im Linienbündel Ruwertal-Hochwald geplant, diese sollen aber ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden. Die Partner sind sich einig, dass die Konzeption, Vorbereitung und Begleitung eines gesonderten Vergabeverfahrens einer Telefonzentrale („Call-Center“) für den AST-/Ruf-Verkehr nicht Gegenstand dieses Vertrages ist.
7. Sollten im Rahmen der Vergabe AST-/Ruf-Verkehre vorgesehen werden, wird in den Vergabeunterlagen ein Hinweis aufgenommen, dass die Einrichtung einer ggf. linienbündelübergreifenden bzw. verbundweiten Telefonzentrale für den AST-/Ruf-Verkehr vorgesehen ist.

§ 2

Erstellung der Vorabbekanntmachung

1. Der ZV VRT

erstellt – oder beauftragt einen Dienstleister mit der Erstellung – der Vorabbekanntmachung einschließlich der Mindestanforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards gemäß § 8a Abs. 2 S.3 PBefG. Die Leistungen des ZV VRT umfassen:

- a) die Koordination der Abstimmung unter den Partnern;
- b) die Zusammenführung und Korrektur der Mindestanforderungen auf Basis der vom ZV VRT erstellten sowie diesem zugeliferten Daten und Textentwürfen;
- c) die Anmeldung der Vorabbekanntmachung (TED);
- d) die Entgegennahme von etwaigen Rückfragen sowie deren Weiterleitung an die Partner;
- e) die Beantwortung von etwaigen Rückfragen, deren Abstimmung mit den Partnern sowie nach erfolgter Freigabe deren Versand an den Fragesteller;
- f) die Abgabe etwaiger Stellungnahmen an die Genehmigungsbehörde nach Abstimmung mit den Partnern.

2. Die Partner

- a) liefern die notwendigen Daten für die Erstellung der Vorabbekanntmachung an den ZV VRT;
- b) prüfen die Inhalte der Entwürfe der Vorabbekanntmachung nebst Anlagen und geben diese nach Abstimmung der Inhalte dem ZV VRT bis spätestens zu dem im Zeitplan gemäß Anlage 1 genannten Termin frei;

- c) nehmen zu übersandten Fragen dem ZV VRT gegenüber kurzfristig schriftlich Stellung oder teilen diesem mit, keine Stellungnahme abgeben zu wollen.
- d) Sofern binnen 5 Werktagen (ohne Samstage) keine Lieferung von Daten/Informationen und/oder Stellungnahme eingegangen sein sollten, gilt dies als Mitteilung, keine Daten/Informationen bzw. Stellungnahme abgeben zu wollen, sofern nicht zuvor die Abgabe einer Stellungnahme angekündigt worden sein sollte; in diesem Fall beginnt die 5-Tages-Frist einmalig ab der Ankündigung neu zu laufen.

§ 3

Zuständigkeiten im Vergabeverfahren

1. Der ZV VRT

- a) nimmt die formale Stellung als Vergabestelle ein;
- b) führt das Vergabeverfahren durch oder beauftragt einen Dienstleister mit der Durchführung. Interne Abstimmungsprozesse erfolgen unter den Partnern unter Berücksichtigung des Zeitplanes gemäß Anlage 1. Die Leistungen des ZV VRT umfassen:
 - als Voraussetzung der Anmeldung des Vergabeverfahrens die schriftliche Festlegung eines Erwartungs- und eines Wirtschaftlichkeitsgrenzwertes, welcher mit den übrigen Partnern abgestimmt wird;
 - das Führen der Vergabeakte;
 - die Zusammenführung und Korrektur der Vergabeunterlagen auf Basis der vom ZV VRT erstellten Daten und Textentwürfe;
 - das Einstellen der abgestimmten Vergabeunterlagen auf eine Plattform zum unmittelbaren Herunterladen;
 - die Anmeldung der Ausschreibung (TED);
 - die Entgegennahme von Bieterfragen/Rügen sowie deren Weiterleitung an die Partner;
 - die Beantwortung von Bieterfragen/Rügen, deren Abstimmung mit den Partnern sowie nach erfolgter Freigabe deren Versand an die Bieter;
 - die Ermöglichung einer elektronischen Angebotsabgabe und Angebotsöffnung (eVergabe);
 - das Prüfen und Werten der Angebote sowie das Erstellen und ggf. Präsentieren einer Vergabeempfehlung, einschließlich der Klärung von Zweifeln hinsichtlich der Angebote;
 - die Versendung der Informationsschreiben gem. § 134 GWB sowie des Zuschlagsschreibens;
 - die Übermittlung der Bekanntmachung über vergebene Aufträge an die EU;
 - das Erstellen des Vergabevermerks;
- c) führt die Angebotsöffnung durch unter Einladung der Partner zur Teilnahme;
- d) erteilt einem mit unterstützenden Leistungen beauftragten Dienstleister Freistellungen, falls dieser rechtliche, insbesondere vergaberechtliche Bedenken hinsichtlich einzelner Bedingungen der Ausschreibung (Vergabeunterlagen/Rahmenbedingungen) darlegt und die Partner diesen nicht abhelfen;
- e) sofern innerhalb des Termins des Zeitplans gemäß Anlage 1 gleichlautende Beschlüsse der Partner vorliegen, erteilt der ZV VRT den Zuschlag an den Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot, bezogen auf das alleinige Zuschlagskriterium „Preis“, bis zum festgelegten Wirtschaftlichkeitsgrenzwert abgegeben hat; andernfalls stimmen sich die Partner über das weitere Vorgehen ab;

- f) trifft etwaige erforderliche Regelungen mit der Genehmigungsbehörde und den betroffenen Verkehrsunternehmen zur Sicherstellung des Betriebsstarts.

2. Die Partner

- a) machen die Vergabeunterlagen sowie Informationen aus dem Vergabeverfahren einschließlich der Auswertung der Angebote ausschließlich den mit dem Vergabeverfahren unmittelbar betrauten Personen zugänglich. Jeder Partner stellt sicher, dass alle für ihn tätigen und mit der vertragsgegenständlichen Auftragsvergabe befassten Personen und Gremien sämtliche Unterlagen und Informationen über das Vergabeverfahren streng vertraulich behandeln. Das gilt insbesondere für Informationen aus den Angeboten;
- b) prüfen die Inhalte der Entwürfe der Vergabeunterlagen und geben diese nach Abstimmung der Inhalte innerhalb der Termine des Zeitplans gemäß Anlage 1 dem ZV VRT frei; Die Anmeldung des Vergabeverfahrens erfolgt erst nach schriftlicher Freigabe der Vergabeunterlagen;
- c) nehmen zu übersandten Bieterfragen/Rügen dem ZV VRT gegenüber unverzüglich schriftlich Stellung oder teilen diesem mit, keine Stellungnahme abgeben zu wollen. Sofern binnen 5 Werktagen (ohne Samstage) keine Stellungnahme eingegangen sein sollte, gilt dies als Mitteilung, keine Stellungnahme abgeben zu wollen, sofern nicht zuvor die Abgabe einer Stellungnahme angekündigt worden sein sollte. In diesem Fall beginnt die 5-Tages-Frist einmalig ab der Ankündigung neu zu laufen;
- d) nehmen an der Angebotsöffnung teil oder erklären, auf eine Teilnahme verzichten zu wollen;
- e)
- f) fassen innerhalb der Termine des Zeitplans gemäß Anlage 1 einen Beschluss über den Inhalt der vorzulegenden Vergabeempfehlung und übermitteln diesen an den ZV VRT. Der Beschluss besteht entweder in der Entscheidung, sich der Vergabeempfehlung anzuschließen, oder einem abweichenden Beschluss mit schriftlicher Begründung für die Abweichung von der Vergabeempfehlung.

§ 4

Zusammenarbeit im Vergabeverfahren

1. Die Partner stellen eine zeitnahe Bearbeitung von etwaigen Bieteranfragen, Rügen und behaupteten Vergabeverstößen durch die jeweils intern mit dem Vergabeverfahren befassten Personen sicher und stimmen sich insoweit untereinander ab.

Der seitens des ZV VRT mit der begleitenden Durchführung des Verfahrens ggf. beauftragte Dienstleister soll etwaige Bieterfragen etc. unmittelbar nach Erhalt an folgende E-Mail-Adressen weiterleiten:

ZV VRT: ausschreibung@zv-vrt.de

Landkreis Trier-Saarburg: oePNV@trier-saarburg.de

SPNV-Nord: j.portugall@spnv-nord.de

d.klees@spnv-nord.de

Mit den internen Stellungnahmen, Entwürfen sowie Freigaben der Antworten auf Bieterfragen wird seitens der Partner ebenso verfahren.

Die Partner leiten etwaige bei Ihnen eingehende Bieterfragen kurzfristig an die vorbezeichneten E-Mail-Adressen sowie ggf. an die Adresse eines seitens des ZV VRT beauftragten Dienstleisters weiter.

Die Partner stellen einen unmittelbaren und vertraulichen Empfang sicher. Gleiches gilt für die Entwürfe der Antworten.

Der ZV VRT übersendet die internen Stellungnahmen, Freigaben etc. ggf. an einen von diesem beauftragten Dienstleister.

2. Die Partner werden ihre Vorgehensweise bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, die das vertragsgegenständliche Vergabeverfahren betreffen, untereinander sowie ggf. mit dem Dienstleister abstimmen.

Falls ein Partner einer Rüge nicht abhelfen, ein anderer Partner jedoch der Rüge abhelfen möchte, so hat der erstbezeichnete Partner die Kosten eines etwaigen, diesbezüglichen vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens zu tragen.

§ 5

Zusammenarbeit während der Vertragslaufzeit

1. Für die Projektbetreuung der zu erbringenden Verkehrsleistung im Linienbündel „Ruwertal-Hochwald“ übertragen der Landkreis Trier-Saarburg und der SPNV Nord dem ZV VRT folgende Aufgabenbereiche:

Leistungsumfang der Projektbetreuung durch den ZV VRT:

- Abrechnung der Verkehrsleistung einschließlich von Abschlagszahlungen und Erlösabrechnungen, Weiterleitung an die Partner;
- Controlling, Prüfung der Erfüllung vertraglich vereinbarter Pflichten;
- Ansprechpartner des Verkehrsunternehmens und der Partner;
- Handling der Fahrplananpassungen inkl. Mehr-/Minder-/Umbestellungen ggü. Auftragnehmer;
- Marketing (Kundenkommunikation).

Entscheidungen, die der ZV VRT im Zuge der Projektbetreuung trifft, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis Trier-Saarburg und dem SPNV-Nord. Als wesentliche Entscheidung werden Entscheidungen angesehen, die nennenswerte kommerzielle Konsequenzen von mehr als 1.000 € für entweder den Landkreis Trier-Saarburg oder den SPNV-Nord zur Folge haben.

2. Zahlungspflichten gegenüber dem Verkehrsunternehmen werden durch den Landkreis Trier-Saarburg und den SPNV Nord erfüllt.
3. Während der Vertragslaufzeit des abzuschließenden Verkehrsvertrages übernimmt der ZV VRT die planerische sowie organisatorische Begleitung der Leistungserbringung.
4. Falls der Verkehrsvertrag vorzeitig beendet werden sollte, stimmen sich die Partner über das weitere Vorgehen ab.
5. Die Kommunikation zwischen den Partnern läuft zentral über den ZV VRT. Dabei sind die jeweils anderen Partner bei der Kommunikation per E-Mail in Kopie zu nehmen.

§ 6

Finanzierung des Vergabeverfahrens

1. Der ZV VRT erhält für seine Koordinationsaufgabe bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens vom SPNV-Nord eine pauschale Vergütung in Höhe von einmalig 1.500 €.

2. Einvernehmlich beauftragte Leistungen an Dritte werden von den Partnern nach folgender Regelung getragen.
 - a) Der SPNV-Nord und der Landkreis Trier-Saarburg tragen die Kosten für die Planung, Vorbereitung und Erstellung der Inhalte der Vorabbekanntmachung nach dem prozentualen Verhältnis der kilometrischen Teile (Fplkm + 20 % der max. AST-/Rufbuskilometer) der regionalen und lokalen Verkehrsleistungen gem. dem Vorabbekanntmachungsfahrplan;
 - b) Der SPNV-Nord und der Landkreis Trier-Saarburg tragen die Kosten für die Planung, Vorbereitung und Begleitung des Vergabeverfahrens (Bekanntmachung, Veröffentlichung Vergabeunterlagen, Bieterfragen, Angebotsöffnung, Prüfung/Wertung, Aufklärung, Vergabeempfehlung, Vergabe, Bekanntmachung der Vergabe, Vertragszeichnung, Vergabevermerk) nach dem prozentualen Verhältnis der kilometrischen Teile (Fplkm + 20 % der max. AST-/Rufbuskilometer) der auf diese entfallenden Verkehrsleistungen gem. dem Ausschreibungsfahrplan;
 - c) Die Partner tragen die Kosten für die Beschlussfassung über die Vergabeempfehlung jeweils selbst in der bei ihnen anfallenden Höhe.
3. Die Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens werden entsprechend der Regelung in § 6 (2) Lit. b) auf die Partner verteilt.

§ 7

Finanzierung der Verkehrsleistungen

1. Der ZV VRT übernimmt die buchhalterischen und verwaltungstechnischen Aufgaben der Finanzierung der Verkehrsleistung. Die direkten Zahlungsflüsse erfolgen zwischen den Partnern und dem Verkehrsunternehmen. Der ZV VRT erhält für seine buchhalterischen und verwaltungstechnischen Aufgaben im Rahmen der Finanzierung der Verkehrsleistung sowie für die im Vertragsvollzug anfallenden Aktivitäten während der Vertragslaufzeit vom SPNV-Nord eine pauschale Vergütung in Höhe von 1.500 EUR/p.a.
2. Finanzierung der Verkehrsleistung im Buspersonennahverkehr sowie AST-/Ruf-Verkehr: Von den Kosten werden zunächst die Erlöse des Linienbündels abgezogen, das verbleibende Defizit wird den Partnern entsprechend der anteiligen, jeweils auf diese entfallenden Nutzwagenkilometer zzgl. 20 % der max. AST-/Rufbuskilometer zugeschrieben. Die auf den ZV VRT entfallenden Kosten sind anteilig nach Nutzwagenkilometern, ggf. zzgl. 20 % der max. AST-/Rufbuskilometer, auf diejenigen Landkreise bzw. die Stadt Trier umzulegen, die von den in Aufgabenträgerschaft des ZV VRT liegenden Linien ange-dient werden. Im Jahr des Betriebsstarts werden die Anteilswerte auf Grundlage des Ausschreibungsfahrplanes ermittelt.
3. Leistungsveränderungen, die nach dem Ausschreibungsfahrplan vereinbart werden, bleiben so lange ohne Einfluss auf den Aufteilungsschlüssel, wie sie 2 % des ursprünglichen Leistungsvolumens nicht über- oder unterschreiten. Dabei werden nur Regelleistungen berücksichtigt. Wird die Bagatellgrenze von 2 % über- oder unterschritten, wird der Verteilschlüssel neu berechnet. Die Anteilswerte des jeweiligen Rechnungsjahres werden turnusmäßig mit dem Dezember-Fahrplanwechsel überprüft. Eine Spitzabrechnung erfolgt mit der Jahresabrechnung gem. Verkehrsvertrag, sodass die Abschläge unterjährig konstant bleiben. Mit der Jahresabrechnung erfolgt auch die Spitzabrechnung der tatsächlich abgerufenen Besetzkilometer des AST-/Ruf-Verkehrs.
4. Die Kosten zu Betriebsstart ergeben sich aus der Anlage „Preisblatt“ zum Angebots-schreiben des im Vergabeverfahren bezuschlagten Bieters. Diese wird als Anlage in diesen Vertrag aufgenommen.

5. Die Aufwendungen zu Betriebsstart des in einem gesonderten Verfahren zu bezuschlagenden Bieters für die AST-Telefonzentrale-Leistungen werden nach Verfahrensende als Anlage in diesen Vertrag aufgenommen. Die Kosten einer AST-Telefonzentrale tragen die Nutzer (lokalen Aufgabenträger) nach Aufwand.
6. Ab dem 01.01.2022 erfolgt jährlich eine Fortschreibung der dem jeweiligen, beauftragten Unternehmen zu zahlenden Vergütung. Die vorstehend aufgeführten Zahlungen passen sich entsprechend an.
7. Die Verwahrung einer etwaigen, vom Auftragnehmer hinterlegten Sicherheitsleistung obliegt dem ZV VRT.
8. Die Partner werden auf Verlangen eines Partners die Regelung in § 7 einer Revision unterziehen. Sie streben dabei weiterhin ein möglichst einfaches Verfahren ohne großen Erhebungsaufwand an.

§ 8

Berichtspflicht und Abrechnungsverfahren

1. Spätestens zwölf Monate nach Abschluss eines Betriebsjahres legt der ZV VRT auf der Grundlage der vom Verkehrsunternehmen gelieferten Daten eine Abrechnung über das wirtschaftliche Ergebnis für das Linienbündel „Ruwertal-Hochwald“ vor, aus der sämtliche Erlöse und Aufwendungen sowie evtl. verhängte Vertragsstrafen hervorgehen.
2. Da zu diesem Zeitpunkt weder ein endfestgestelltes Ergebnis im Rahmen des Einnahmeaufteilungsverfahrens (EAV), eine endgültige Zuschreibung der pauschalisierten „45a-Mittel“ noch eine endfestgestellte Erstattung nach § 145 ff. SGB-IX vorliegt, vereinbaren die Partner zur zeitnahen Abrechnung der Betriebsjahre die Zahlung von Pauschalen für die Laufzeit des Verkehrsvertrages jeweils für das gesamte Linienbündel einschließlich der AST-Leistungen.
3. Der dergestalt ermittelte Abrechnungsbetrag wird mit den Abschlagszahlungen verrechnet. Überzahlungen sind nach der Abrechnung durch den ZV VRT direkt durch das Verkehrsunternehmen an den Landkreis Trier-Saarburg und den SPNV-Nord anteilig zurückzuerstatten.
4. Der Abrechnungsbetrag wird zur Grundlage für die Abschlagszahlungen des Folgejahres.

§ 9

Anpassungsklausel

Begehrt ein Partner eine Anpassung seines Finanzierungsanteils, so hat er die Gründe für diese Anpassung darzulegen und Nachweise für die Erforderlichkeit der Anpassung zu erbringen. Die Partner entscheiden einstimmig darüber, ob die Nachweise für die Anpassung des Finanzierungsanteils ausreichend sind.

§ 10

Laufzeit

1. Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Abschluss der letzten auf Basis des Vertrages erfolgenden Zahlung.
2. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Trier.
2. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

Unterschriften

Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT)

Trier, den

i.V. Barbara Schwarz
Geschäftsstellenleiterin ZV VRT

Landkreis Trier-Saarburg

Trier, den

Landrat Günther Scharz

Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV Nord)

Koblenz, den

Thorsten Müller
Verbandsdirektor SPNV-Nord

Anlage 1

Entwurf Stand 11.04.2019

Zeitplan für Vorabbekanntmachung und Ausschreibung Linienbündel Ruwertal Hochwald

Nr.	Datum	Uhrzeit	Termin
1.	10.04.2019		LK Trier-Saarburg: Beratung ÖPNV-Ausschuss zur Vorabb.
2.	17.04.2019		LK Trier-Saarburg: VG und OG Beteiligung zur Vorabb.
3.	06.05.2019		LK Trier-Saarburg: KA Beschluss über Vorabbekanntm.
4.	20.05.2019		LK Trier-Saarburg: KT Beschluss über Vorabbekanntm.
5.	22.05.2019		ZV VRT: VV Beschluss über Vorabbekanntmachung
6.	01.06.2019		Veröffentlichung der Vorabbekanntm. im EU-Amtsblatt
7.	01.09.2019		Ablauf der Drei-Monats-Frist für eigenwirtschaftliche Anträge
8.	<i>Spätestens April 2020</i>		LK Trier-Saarburg: VG&OG Beteiligung zur Ausschreibung
9.	<i>Spätestens Mai 2020</i>		LK Trier-Saarburg: Beratung ÖPNV-Ausschuss zur Ausschreibung
10.	<i>Spätestens Mai 2020</i>		LK Trier-Saarburg: KA Beschluss über Ausschreibung
11.	<i>Spätestens Mai 2020</i>		LK Trier-Saarburg: KT Beschluss über Ausschreibung
12.	<i>Spätestens Mai 2020</i>		ZV VRT: VV Beschluss über Ausschreibung
13.	01.06.2020		Ablauf der Jahresfrist seit Veröffentlichung der Vorinformation im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
14.	01.06.2020		Einstellen der Vergabeunterlagen zum unmittelbaren Download in das Vergabeportal Subreport-EIViS
15.	01.06.2020		Anmeldung der Ausschreibung online in Luxemburg
16.	10.07.2020	bis 10:00	Frist für schriftliche Anfragen der Bieter
17.	20.07.2020	bis 10:00	Angebotsfrist (50 Tage ab Veröffentlichung)
18.	20.07.2020	10:15	Angebotseröffnung
19.	20.08.2020		Frist für Auswertung der Angebote, Vorlage der Vergabempfehlung bei den AG
20.	21.08.2020		Versand Information über beabsichtigten Zuschlag an die entsprechenden Gremien der AG
21.	<i>September 2020</i>		ZV VRT: VV Beschluss über Vergabe
22.	<i>September 2020</i>		SPNV-Nord: VV Beschluss über Vergabe

23.	<i>September 2020</i>		LK Trier-Saarburg: KA/KT Beschluss über Vergabe
24.	<i>Am Tag nach letztem Gremienbeschluss</i>		Vorankündigung der Vergabe → E-Mail / Fax mit Faxbestätigung
25.	<i>10 Tage nach Vorankündigung</i>		Vergabe (nach Ablauf von 10 Tagen Einspruchsfrist)
26.	<i>Mitte/Ende Oktober 2020?</i>	24:00	Zuschlags- und Bindefrist (ggf. verlängern falls Nachprüfungsantrag gestellt wird)
27.	<i>Ab Ende September 2020?</i>		Vorbereitung der Betriebsaufnahme durch AN (ca. 11 Monate)
28.	01.09.2021		Betriebsstart